

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirigent
Dr. Hans-Ulrich Misera
Vertreter des Leiters der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	fu@vatm.de	0221 37677-22	0221 37677-25	11. April 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

hier: Stellungnahme des VATM

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

mit Schreiben vom 21.03.2014 haben Sie uns den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zukommen lassen und dem Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im VATM sind mehr als 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 58,1 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 54.300 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.

Im VATM beschäftigen sich mehrere Arbeitskreise mit der Anwendung und Auslegung der gegenständlichen Vorschriften. Gerne machen wir daher von der Möglichkeit zur Stellung-

nahme Gebrauch. Unsere Stellungnahme bezieht sich aufgrund unseres Branchenfokus ausschließlich auf Artikel 8 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“. Die nachfolgenden Punkte möchten wir im Namen unserer Mitgliedsunternehmen wie folgt kommentieren:

Wir begrüßen es sehr, dass die notwendige Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts aufgrund des zum 01.01.2015 in Kraft tretenden Artikels 9a MwStVO bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen dieses Gesetzentwurfs vorgenommen werden soll.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen bzw. Anregungen zum § 3 Abs. 11a UStG-E:

Wir betrachten die in § 3 Abs. 11a Satz 1 UStG-E im Vergleich zum Artikel 9a Abs. 1 Satz 1 MwStVO vorgenommene Erweiterung des Umfangs der möglichen Leistungen, von „elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ auf „sonstige Leistungen“, für richtig und wichtig, damit nicht nur die VoIP-Dienste, sondern sämtliche bisher unter der Branchenlösung berücksichtigte Telekommunikationsdienstleistungen von der Vorschrift erfasst sind.

Bezüglich § 3 Abs. 11a Ziffer 1 UStG-E stellt sich für uns die Frage, warum nicht der Wortlaut des Artikel 9a Abs. 1 Satz 3 MwStVO übernommen wurde. Die im Gesetzentwurf vorgesehene, zusätzliche Formulierung in Ziffer 1 „das Entgelt für diese sonstige Leistung selbst gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet oder“ gibt aus unserer Sicht lediglich noch einmal den bereits in § 3 Abs. 11a Satz 1 UStG-E geregelten Grundsachverhalt wider und entwickelt im Zusammenspiel mit der an dieser Stelle geregelten Autorisierung der Abrechnung keine eigene Bedeutung. Aus diesem Grund sollte vorgenannte Formulierung ersatzlos gestrichen werden.

Des Weiteren halten wir es für erforderlich, dass auch Artikel 9a Abs. 3 MwStVO in das deutsche UStG übernommen wird, um eine deutliche Abgrenzung von den in § 3 Abs. 11a Satz 1 UStG-E betroffenen Unternehmer sicherzustellen. Der lediglich im 2. Satz des 4. Absatzes der Gesetzesbegründung „Zu Artikel 8, Zu Nummer 1, Zu Satz 3“ enthaltene Hinweis über den Ausschluss der Unternehmer, deren Tätigkeit sich lediglich auf die Abwicklung des Zahlungsvorganges beschränkt, ist aus unserer Sicht für die notwendige Rechtssicherheit nicht ausreichend. Wir bitten daher, den § 3 Abs. 11a UStG-E um nachfolgenden Satz 4 zu ergänzen:

„Dieser Absatz gilt nicht für Unternehmer, deren Tätigkeit sich lediglich auf die Abwicklung des Zahlungsvorganges (sog. Mobile Payment, wie z. B. Web-Billing oder Premium-SMS) in Bezug auf die erbrachten sonstigen Leistungen beschränkt.“

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie die von uns vorgeschlagenen Anpassungen des § 3 Abs. 11a UStG-E als sinnvoll erachten und entsprechend in der weiteren Gesetzesgenese übernehmen.

Darüber hinaus würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch die umsatzsteuerlichen Wirkungen des neuen § 3 Abs. 11a UStG-E in Bezug auf die betroffenen sonstigen Leistungen diskutieren, um Ihnen evtl. auch zusätzliche Informationen für ein begleitendes Anwendungsschreiben geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Leiter Recht & Regulierung